



AELF-EE • Wasserburger Straße 2 • 85560 Ebersberg

E-Mail
Verwaltungsgemeinschaft Zolling
Rathausplatz 1
85406 Zolling

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
22.01.2026

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-EE-L2.2-4611-98-3-3

Name

Ebersberg, 20.02.2026

**Vollzug der Baugesetze;
Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf (Agri-PV) - Beteiligung
Träger öffentlicher Belange gem § 4 Abs. 2 BauGB;
VG Zolling, Gemeinde Attenkirchen**

Sehr geehrte Damen und Herren

für die Beteiligung am o.g. Planungsvorhaben bedanken wir uns. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ebersberg-Erding gibt eine gemeinsame Stellungnahme der Bereiche Landwirtschaft und Forsten ab.

Landwirtschaftliche Belange:

Mit der vorgelegten 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Sondergebiet „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf“, Gemarkung Sillertshausen, Gemeinde Attenkirchen, Landkreis Freising wird eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche mit einer Gesamtgröße von ca. 43,3 ha überplant. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding, erhebliche Bedenken.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus drei einzelnen Flächen (1, 2 und 3) mit folgende Flächengrößen:

- Fläche 1 (Nordteil): ca. 20,6 ha
- Fläche 2 (Südteil): ca. 5,2 ha
- Fläche 3 (Südteil): ca. 17,5 ha.

Das geplante Vorhaben umfasst die Flurstücke mit Fl. Nrn. 532, 551, 554, 555, 537, 543/3, 543/4, 130/2, 132, 133/2, 567, 568, 569, 562, 563, 564,

565, 561, 566, 570 (Nordteil / Fläche 1) und 629, 643, 588/2, 588, 587, 586, 591, 593, 630, 589, 590, 600/2, 634, 631 (Südteil / Fläche 2 und 3).

Der Antragsteller beabsichtigt, auf den oben genannten Flurstücken die Errichtung einer Agri-PV-Anlage gemäß der DIN SPEC 91434. Aus den vorliegenden Planungsunterlagen ist kein landwirtschaftliches Nutzungskonzept ersichtlich.

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht kann insbesondere aufgrund der vorliegenden Planungsunterlagen **nicht davon ausgegangen** werden, dass der zu erwartende Ertragsrückgang auf der Anlagenfläche im Rahmen der in der DIN SPEC 91434 geforderten Werte liegt.

Konkrete Angaben zur landwirtschaftlichen Flächennutzung im Rahmen einer Fruchtfolge werden nicht genannt. Die bisherigen Ackerflächen dürfen auch nach der Installation der PV-Anlage nicht in Grünland umgewandelt werden. Daher ist es erforderlich, entweder jährlich oder spätestens nach 5 Jahren die angebaute Kulturart auf der Fläche zu wechseln. In diesem Zusammenhang ist eine Bodenbearbeitung erforderlich, deren Umsetzung nicht plausibel dargestellt ist. Aufgrund der Höhe der Module ist nach unserer Einschätzung eine Mähdruschnutzung unter den Modulen nicht plausibel. Bei landwirtschaftlicher Nutzung werden Nährstoffe von der Fläche abgefahren, die wieder ersetzt werden müssen. Ein Verzicht auf Rückführung der entzogenen Nährstoffe führt zu einem nachhaltigen Rückgang der Bodenfruchtbarkeit und folglich der Ertragsfähigkeit der Fläche. Die Ausbringung vor allem von organischen Düngemitteln unter Einhaltung der erforderlichen Vorgaben des Fachrechts ist nach unserer Einschätzung bei der geplanten Modulanordnung nicht plausibel.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 1. Juni 2023) sollen landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten werden, um eine vielfältig strukturierte und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft für die regionale Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen zu erhalten, zu unterstützen und weiterzuentwickeln. Eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft ist wesentliche Grundvoraussetzung für einen vitalen ländlichen Raum als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum. Durch die vorgelegte Planung werden in erheblichem Umfang besonders hochwertige Acker- und Grünlandflächen in Anspruch genommen und damit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Mit Blick auf den anhaltend hohen Flächenverbrauch – in Bayern waren es im Jahr 2021 täglich 10,3 ha – kommt dem Erhalt von Flächen, die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet und wertvoll sind, eine sehr hohe Bedeutung zu. Aufgrund der hohen Bonität und der klimatischen Gunstlage sind die Flächen im Vorhabengebiet besonders produktiv. Die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen regionalen Lebensmitteln und Rohstoffen kann auf diesen Flächen bei den hervorragenden Erzeugungsbedingungen besonders

effektiv und nachhaltig gewährleistet werden, da ein hoher Ertrag mit vergleichsweise geringem Mitteleinsatz erzielt werden kann.

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 1. Juni 2023) sind landwirtschaftliche Nutzflächen in besonderem Maße Ansprüchen konkurrierender Nutzungen ausgesetzt. Gleichzeitig gewinnt eine nachhaltige, ökologische und regionale Erzeugung aber an stetiger Bedeutung und erhöht den Flächenbedarf dafür. Daher sind insbesondere aufgrund ihrer Bodengüte, Topographie, Wasserverhältnisse, Flächenstruktur oder Erreichbarkeit für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie für die Erzeugung regionaltypischer Sonderkulturen besonders geeignete Flächen als Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft (VRG und VBG Landwirtschaft) in den Regionalplänen zu sichern. Der Gemeinde Attenrkichen wird empfohlen ein Standortkonzept insbesondere bei einer hohen Zahl von (zu erwartenden) Ansiedlungswünschen für PV-Freiflächenanlagen zu erarbeiten und zu beschließen. Mit einem Standortkonzept kann die Gemeinde eine aktive Rolle in der Förderung von Freiflächen-PV-Anlagen übernehmen und für die Gemeinde nicht geeignete Standorte hinsichtlich der zu berücksichtigende agrarstrukturelle Belange (gute Bonitäten von landwirtschaftlichen Nutzflächen) ausschließen. Zur Ermittlung von geeigneten Standorten hat das Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen Photovoltaikanlagen (Stand 10.12.2021) entsprechende Hinweise und Kriterien erarbeitet.

Dem Schutz des Bodens kommt eine große Bedeutung zu. Durch Korrosion von Ständerelementen kann es zu erhöhten Einträgen von Zink in den Boden kommen. Es ist sicherzustellen, dass nach dem Rückbau der Freiflächen-PV-Anlage wieder eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist und durch den Bau- und Betrieb der PV-Anlage keine Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung hervorgerufen wird. Vorsorglich wird empfohlen Aufständereien ohne zinkhaltige Elemente zu verwenden. Nach Ende der Freiflächen-PV-Nutzung soll die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen wieder aufgenommen werden. Es ist daher bereits beim Bau darauf zu achten, dass dieser bodenschonend ausgeführt wird (§ 202 BauGB, Schutz von Mutterboden). Insbesondere Verdichtungen, Verunreinigungen und Umlagerungen des Bodens sind zu vermeiden, um die Funktionen des Schutzgutes als Standort für landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten (Bundes-Bodenschutzgesetz).

Laut Hinweisen des StMI ist auf einen fachgerechten Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzrechtlichen Vorgaben zu achten (1. 9., bb). So ist beispielhaft, um Verdichtungen vorzubeugen, das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen zu befahren. Bei ungünstigen Bodenverhältnissen und dennoch zwingend durchzuführenden Arbeiten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Beispielsweise die Anlage von Baustraßen

und das Verwenden von Maschinen mit geringem Bodendruck und großer Reifenauffläche. Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. 2 BauGB).

Falls es dennoch zu einer Überplanung der Fläche kommt, bitten wir Sie, folgende landwirtschaftlichen Belange in dem Textteil zu ergänzen:

1. Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Eventuell weitere geplante Bepflanzungen entlang von Feldwegen müssen so gestaltet werden, dass diese auch weiterhin mit landwirtschaftlichen Großmaschinen ungehindert befahren werden können.

2. Auf die Grenzabstände bei landwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 48 AG BGB ist hinzuweisen.

3. Der Abstand der Solarmodule zu den angrenzenden Grundstücken ist über den gesetzlichen Vorschriften hinaus so zu bemessen, dass eine Beeinträchtigung dieser Grundstücke durch Schattenwurf durch die Solarmodule ausgeschlossen ist (vor allem im Norden und Osten).

4. Durch die vorliegende Planung darf die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht eingeschränkt werden. Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber geduldet werden. Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Landwirte abgewälzt werden. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschaftler ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von landwirtschaftlichen Emissionen Schaden am Solarpark entsteht. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

5. Gemäß § 9 BayKompV sind agrarstrukturelle Belange i. V. m. § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG zu berücksichtigen: „Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen,

erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.“ Bei den Ausgleichsflächen sollte versucht werden, den Umfang durch entsprechende Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. Im Rundschreiben des Bauministeriums vom 10.12.2021 („Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“) werden mehrere Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt, durch die es möglich ist, den Bedarf an zusätzlicher Ausgleichsfläche bis auf 0 zu reduzieren. Ausgleichsflächen sollen auf der überplanten Fläche umgesetzt und entsprechend integriert werden. Diese Flächen sind dergestalt auszuwählen, zu pflegen und zu bewirtschaften, dass von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung im Umgriff ausgeht. Des Weiteren sollten die Maßnahmen für den Ausgleich, welche außerhalb des Geltungsbereichs durchgeführt werden, auf bereits extensiv genutzten Flächen oder in der Nähe von Gewässern stattfinden, um den weiteren Verlust landwirtschaftlicher Fläche zu minimieren.

6. Es ist zu prüfen, ob anstatt der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) eine sog. Agri-Photovoltaik (Agri-PV) nach DIN SPEC 91434 bzw. DIN SPEC 91492 errichtet werden kann. Agri-PV beschreibt die gleichzeitige Nutzung einer Fläche zur landwirtschaftlichen Produktion und Stromerzeugung mittels PV-Modulen. Aufgrund der im deutschen Vergleich überdurchschnittlich hohen Sonneneinstrahlung in Bayern bieten PV-Anwendungen hierzulande besonders hohe Erträge. Durch die Installation konventioneller Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) werden landwirtschaftliche Flächen teilweise versiegelt und aus der agrarischen Nutzung genommen. Dies führt zu einer Flächenkonkurrenz zwischen landwirtschaftlicher Produktion und Stromerzeugung. Agri-PV wird im Gegensatz zu konventionellen PV-FFA als Möglichkeit gesehen, PV flächenschonend in der Landschaft zu implementieren. Die Flächen dienen dabei weiterhin der landwirtschaftlichen Hauptnutzung, während die PV-Module dieser Nutzung untergeordnet werden.

7. Es ist festzusetzen, dass die Fläche nach Beendigung der Nutzung als PV-Sondergebiet wieder landwirtschaftlich genutzt werden muss. Diese ertragsreichen Flächen dürfen der Landwirtschaft als Ackerflächen nicht dauerhaft verlorengehen. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung und diesbezügliche dingliche Absicherung sind von der Gemeinde sicherzustellen.

8. Es muss sichergestellt sein, dass durch die vorliegende Planung, die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe in ihrem Bestand und in ihrer weiteren betrieblichen Entwicklung durch die Ausweisung von weiteren Bauflächen nicht behindert und eingeschränkt werden.

Fazit:

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht kann insbesondere aufgrund der vorliegenden Planungsunterlagen **nicht davon ausgegangen** werden,

dass der zu erwartende Ertragsrückgang auf der Anlagenfläche im Rahmen der in der DIN SPEC 91434 geforderten Werte liegt. Folglich handelt es sich **nicht um eine Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PV) gemäß DIN SPEC 91434.**

Durch die vorgelegte Planung werden in erheblichem Umfang Acker- und Grünlandböden mit überdurchschnittlicher und sehr guter Bonität der landwirtschaftlichen Erzeugung entzogen und stehen somit dauerhaft nicht mehr für die Sicherstellung der Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung. Aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 1. Juni 2023) sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Die Leistungen der Landwirtschaft für die Gesellschaft müssen mit der Umsetzung landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Forderungen gewürdigt und anerkannt werden.

Aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht wird das Vorhaben aus den dargestellten Gründen abgelehnt.

Forstfachliche und waldrechtliche Belange:

Von den vorgelegten Planungen ist kein Wald im Sinne der Waldgesetze (Art. 2 BayWaldG i. V. m. § 2 BWaldG) direkt betroffen. Sowohl im Nord- als auch im Südtail der Photovoltaik-Freiflächenanlage bzw. der Agri-PV grenzt teilweise Wald an; jedoch beträgt der Abstand zwischen Wald und den Solarmodulen mindestens 30 m; erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von bis zu 30 m; somit sollten sich die geplanten Solarmodule außerhalb der Baumfallzone befinden. Eine forstwirtschaftliche Bewirtschaftung der angrenzenden Wälder ist weiterhin zu ermöglichen.

Forstfachlicher Hinweis:

Darüber hinaus empfehlen wir, die Einzäunung der PV-Freiflächenanlage nicht vollständig wilddicht auszuführen. Die Integration sogenannter Wilddurchschlüpfe – nicht nur Kleintierdurchlässe – ermöglicht es insbesondere Rehwild, die Fläche weiterhin als Äsungs- und Lebensraum zu nutzen. Dies beugt einem erhöhten Wildverbiss in angrenzenden Wäldern vor und vermeidet eine unnötige Einengung bestehender Wildwechsel und Lebensräume.

Allgemein:

Wir bitten um Zusendung eines Auszuges aus dem Beschlussbuch zur Behandlung dieser Planung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.